

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0037/24/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 14.01.2024 den Online-Beitrag „Drei Jahre nach Verschärfung - Ampel senkt Kinderporno-Strafen“. Hierin schreibt die Redaktion u. a.:

„2021 hatte die damalige Justizministerin Christine Lambrecht (58, SPD) Paragraf 184b des Strafgesetzbuchs verschärft: Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten wurden vom Vergehen zum Verbrechen. Bedeutet: Mindestens ein Jahr Gefängnis droht. Bis jetzt!

Denn: Lambrecht-Nachfolger Marco Buschmann (46, FDP) will den Paragrafen wieder aufs Vergehen stützen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll vom Kabinett beschlossen werden: Die Mindeststrafe liegt dann wieder deutlich unter einem Jahr Gefängnis (die Höchststrafe von bis zu zehn Jahren bleibt). Damit reagiert der FDP-Mann auf Forderungen aus der Praxis.

Anwälte, Staatsanwälte und Richter beklagen, die Verschärfung sei realitätsfern. Denn: Die Justiz beklagt, vermehrt gegen Eltern oder Lehrer ermitteln zu müssen, die

entsprechendes Material auf den Handys der Kinder finden und an die Polizei weiterleiten. [...]"

II. Der Presserat erhält hierzu 11 Beschwerden. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4, 9 und 11 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 der Beschwerdeordnung nur im Hinblick auf die Überschrift und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex zugelassen. Grund hierfür war, dass im Übrigen bereits auf Grundlage des Vortrags der Beschwerdeführenden keine Verstöße gegen den Kodex ersichtlich waren.

Hierzu tragen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen vor, bei der Überschrift „Ampel senkt Kinderporno-Strafen“ handele es sich um reines Clickbait bzw. verfälschende, reißerische Hetze gegen die Ampel-Koalition.

1. Die Überschrift sei eine bewusste Verdrehung des eigentlichen Sachverhalts, über den berichtet werde, mit dem klaren Ziel, bei den Lesenden Wut auf die Ampel-Koalition zu erzeugen. Der Titel suggeriere, die Ampel (und der abgebildete Justizminister) würden Kinderpornographie nun erleichtern, was vollkommen falsch sei. Es werde suggeriert, dass die derzeitige Regierung das entsprechende Gesetz „entschärfe“ und das Strafmaß grundlos heruntersetze. Es handele sich dabei allerdings um eine Fehlleitung, da das entsprechende Gesetz aufgrund juristischer Feinheiten zu reformieren sei.

Richtig sei vielmehr, die Ampel-Koalition korrigiere die in juristischen Kreisen einstimmig als falsch und kontraproduktiv bezeichnete Gesetzesverschärfung der GroKo. Staatsanwälte, Strafverfolger, Jura-Professoren, Justiz-Minister und andere Sachverständige hätten von Anfang an das neue Gesetz kritisiert und die Rücknahme gefordert. Das tue die Ampel jetzt. Niemand wolle Kinder pornos verharmlosen oder gar legalisieren. Weder Buschmann noch die Ampel noch sonst jemand. Hersteller, Verbreiter und Konsumenten solcher Inhalte müssten konsequent und effektiv verfolgt und bestraft werden. Genau das solle die Änderung des Gesetzes (wieder) ermöglichen. Die Beschwerdegegnerin wisse das. Und sie wisse auch, welche Wirkung diese Headline auf alle habe, die sich mit der Materie nicht auskennen. Es sei ihr aber egal. Denn es gebe Klicks.

Mehrere Beschwerdeführende erklären, die Regierung wolle mit der Änderung die Verfolgung von Kindesmissbrauch effizienter machen, in dem sie betroffenen Eltern, Lehrern und Kinder die Beweissicherung ermögliche und Personen, welche solche Inhalte melden, nicht bestraft werden.

Ein Beschwerdeführer erläutert dies anhand eines Berichts einer anderen Tageszeitung: Oft gerieten Minderjährige selbst in den Fokus der Ermittlungen, wenn sie Aufnahmen versendeten oder empfangen. Was das zum Beispiel bedeuten könne, veranschauliche etwa ein Bericht einer anderen Tageszeitung aus dem Jahr 2022. Wenn etwa in einer Chatgruppe mit Schüler:innen entsprechende Bilder auftauchten, dann könnten im Zweifel alle Mitglieder der Chatgruppe belangt werden. *„Das ist ein riesiger Aufwand“, sagte der Berliner Oberstaatsanwalt Sebastian Büchner der Zeitung. „Wir sehen uns einer Verfahrensflut ausgesetzt.“* Die geplante Entschärfung sei offenkundig eine Reaktion auf solche Fälle. Die Verhältnismäßigkeit der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr sei insbesondere dann fraglich, wenn die beschuldigte Person offensichtlich nicht aus pädokrimineller Energie gehandelt habe, heiße es laut dem Bericht der anderen Zeitung in dem neuen Gesetzesentwurf. 40 Prozent der Verdächtigen seien selbst minderjährig. Der Deutsche Richterbund (DRB) bezeichne die Reform der Reform als überfällig und auch der Deutsche Anwaltsverein (DAV) begrüße die Reform.

2. Ein Beschwerdeführer trägt zudem vor, die Überschrift suggeriere, dass die Ampel – mithin der Gesetzgeber – direkten Einfluss auf die Bestrafung von Straftätern nähme, die

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

kinderpornografische Inhalte verbreiten, erwerben oder besitzen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Es solle lediglich der Strafraum gesenkt werden. Über die Strafe an sich entscheiden jedoch weiterhin unabhängige Richter. Die Überschrift bezwecke viel mehr, eine überbordende Empörung innerhalb der Bevölkerung hervorzurufen.

III. Auf Antrag der Beschwerdegegnerin werden die Beschwerden in der Sitzung des Beschwerdeausschuss am 08.04.2024 nicht abschließend behandelt, sondern auf die Ausschusssitzung am 13.06.2024 vertagt.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Konzern-Syndikusrechtsanwältin Stellung.

Sie könnten die Beschwerden nicht wirklich nachvollziehen, insbesondere keinen Verstoß gegen Ziffer 2, S. 2 Pressekodex (Keine Informationsentstellung/-verfälschung durch Überschriften) erkennen. In der gebotenen Kürze:

Die Schlagzeile des beanstandeten Artikels lautet: „Ampel senkt Kinderporno-Strafen“. Diese Information sei richtig. Denn die Regierung stuft Straftaten nach § 184b von einem „Verbrechen“ herunter auf ein „Vergehen“, weshalb sich der Strafraum für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornografischer Inhalte reduziere. Die Hintergründe dieser rechtspolitischen Maßnahme des Gesetzgebers würden in dem beanstandeten Artikel ausführlich erklärt; bezweckt werde vor allem, dass zukünftig weniger oft gegen Eltern oder Lehrer ermittelt werden müsse, die entsprechendes Material auf den Handys ihrer Kinder fänden. Das Absinken der Mindest-Freiheitsstrafe auf unter ein Jahr werde, so hofften die Rechtsexperten, dazu führen, dass keine Fälle mehr verfolgt werden müssten, die eigentlich nicht vor die Strafgerichte gehörten.

Kurzum: Ein „sauberes Erklärstück“ – so die Stellungnehmende. Mit der zutreffenden, weil vom Gesetzgeber genauso gewollten Tatsache in der Überschrift, dass Kinderporno-Strafen (im Mindestmaß für Freiheitsentzug) sinken. Weshalb diese Formulierung gegen den Wahrhaftigkeitsgrundsatz (Ziffer 1 Pressekodex) und/oder das Wahrheitsgebot (Ziffer 2 Pressekodex) verstoßen solle, sei nicht ersichtlich. Der von einigen Beschwerdeführern gesehene Verstoß gegen Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) könne erst recht nicht nachvollzogen werden, schon weil in der Überschrift (und auch sonst im Artikel) Gewalt, Brutalität und Leid nicht „unangemessen sensationell“ dargestellt würden.

Die Beschwerden sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht hinsichtlich der Überschrift „Ampel senkt Kinderporno-Strafen“ einen Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex.

Diese Aussage ist in ihrer Allgemeinheit nicht zutreffend. Sie vermittelt den unzutreffenden Eindruck, der Strafraum werde insgesamt gesenkt und Kinderpornografie künftig nicht mehr so stark bestraft – Kinderpornografie sei also nicht mehr so schlimm. Tatsächlich hat sich die Höchststrafe jedoch nicht geändert, sondern lediglich die Mindeststrafe, damit betroffenen Erziehungsberechtigten, Lehrern und Kindern die Beweissicherung ermöglicht wird und künftig Personen, welche entsprechende Inhalte melden, nicht mehr bestraft werden müssen. Diese Auflösung erfolgt erst am Ende des zweiten Absatzes, so dass sich der Kontext nicht unmittelbar für den flüchtigen Leser bzw. die flüchtige Leserin erschließt. Im Übrigen sind die Beschwerden unbegründet.

Soweit ein Beschwerdeführer geltend macht, die Überschrift suggeriere, der Gesetzgeber nehme direkten Einfluss auf die Bestrafung von Straftätern, folgt der Ausschuss dem nicht. Dass es sich um eine Strafrechtsreform handelt, ergibt sich bereits aus dem Kontext. So heißt es über dem Titel „Drei Jahre nach der Verschärfung“ und auch in der darunter befindlichen Bildunterschrift und in der Einleitung ist von einer Reform die Rede.

Auch eine Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 sowie einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Kodex verneinen die Ausschussmitglieder.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 1 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>